

Inhaltsverzeichnis zum Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 26 – Ost, Abschnitt 6a (VKE 7051): AK HH-Süderelbe (A 7) – AS HH-Hafen Süd; Bau-km 0-350.000 bis 1+950.000		Unterlage: 11
		Datum: 21.11.2016
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
10	Straßen, Wege Gewässer	
10.1	A26 inkl. AK	
10.2	Ausweisung von Arbeitsflächen	
10.3	Verkehrszeichenbrücke	
10.4	BW 7051/06	
10.5	Wartungsweg 50 Hertz/ Bauwerke	
10.6	Ausbau Untenburger Querweg	
10.7	Umverlegung Untenburger Querweggraben	
10.8	Stützbauwerke	
10.9	BW 7051/07	
10.10	Moorburger Landscheide	
10.11	Gewässerunterhaltungstreifen	
10.12	BW 7051/11	
10.13	BW 7051/10	
10.14	Wulfsgraben	
10.15	Moorburger Hinterdeich	
10.16	BW 7051/08	
10.17	AS HH-Hafen Süd / BW 7051/09	
10.18	Wartungs Freileitungsmast 485n / Grundstückerschluss	
10.19	Zufahrt für Betriebsdienst	
10.20	Herstellung Geh- und Radweg	
10.21	Binnendeichgraben	
10.22	Zufahrt Flurstück 2446	
10.23	Wartungsfläche Rohrbrücke	
10.24	Beleuchtung Moorburger Kirchdeich	
10.25	Radwegroute R 11	
20	Entwässerung (Ableitung Oberflächenwasser)	
20.1	RBF AK HH-Süderelbe	
20.2	RBF AS HH-Hafen Süd	
20.3	Einleitung von belastetem Schichtenwasser in Anlagen der HPA	
30	LSW	
30.1	Lärmschutzwände	
40	Sonstiges	
40.1	Änderung einer bestehenden BlmschG-Anlage (Entwässerungsfelder Moorburg Mitte)	
40.2	Teilstilllegung einer bestehenden BlmSchG-Anlage (Entwässerungsfelder Moorburg Mitte)	
40.3	Änderung einer bestehenden BlmSchG-Anlage (Entwässerungsfelder Moorburg Ost)	
100	Leitungen	

Inhaltsverzeichnis zum Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 26 – Ost, Abschnitt 6a (VKE 7051): AK HH-Süderelbe (A 7) – AS HH-Hafen Süd; Bau-km 0-350.000 bis 1+950.000		Unterlage: 11
		Datum: 21.11.2016
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
100.1	Diagonalfilterbrunnen	
100.2	110/380 kV Freileitung	
100.3	Mineralölferrnleitung DN 900	
100.4	Elektroleitung (Informationskabel)	
100.5	Beleuchtungskabel	
100.6	Hochdruck-Gasleitung, Steuerkabel	
100.7	Drucksielleitungen K DR 102 / K DR 147	
100.8	Trinkwasserleitung	
100.9	10 kV Elektroleitungen	
100.10	Hochdruck-Gasleitung, Steuerkabel	
100.11	Gasdruckregelanlage	
100.12	1 kV Elektroleitung	
100.13	Spülrohrbrücke Entwässerungsfelder	
100.14	Herstellung Streckenfernmeldekabel	

Widmungen/Entwidmungen nach dem Hamburgischen Wegegesetz

Eine Widmung ist eine Verfügung, die aus einem Grundstück des Privatrechts eine öffentliche Straße macht, auf der das öffentliche Straßenrecht Anwendung findet (z.B. StVO). Dadurch wird die Nutzung einer Verkehrsfläche für den Gemeingebrauch eröffnet. Die Widmung kann sowohl auf einzelne Verkehrsarten und Verkehrszwecke (z.B. dem Fußgängerverkehr) als auch räumlich (z.B. Tunnel) beschränkt werden.

Grundflächen, die als öffentliche Wege gewidmet sind und der Freien und Hansestadt Hamburg gehören, stehen im öffentlichen Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sind dem Rechtsverkehr entzogen und müssen aus dem Grundbuch getilgt werden (§ 4 (1) HWG).

Die Widmung einer Straße dem öffentlichen Verkehr begründet Rechte (z.B. Zufahrt oder Sondernutzung) und Pflichten (z.B. Gehwegreinigung) der Anlieger. Ohne die Widmung einer Erschließungsanlage können keine Wegebaubeiträge erhoben werden.

VORBEMERKUNGEN

1. KOSTENTRAGUNG

Kostenträger für alle im Bauwerksverzeichnis beschriebenen Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, das Bauwerksverzeichnis enthält eine abweichende Regelung.

Für kreuzende Leitungen gilt Ziffer 7.

2. KREUZENDE STRASSEN UND WEGE

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei Neubau: Entstehen dem Unterhaltspflichtigen durch die Baumaßnahme Mehrunterhaltskosten, werden diese vom Baulastträger erstattet, auf Verlangen abgelöst. Dies gilt nicht bei Mehrlängen öffentlicher Straßen und Wege.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übergabe in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltungspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die DEGES schriftlich mitgeteilt.

3. STRASSENKREUZUNGEN, ANSCHLUSSSTELLEN

Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG gehören

1. die Widerlager mit Flügelmauern,
2. die Pfeiler,
3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelseifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden die Verbindungsarme am Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Straße.

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die übrigen Teile der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

4. ZUWEGUNGEN

Die anliegenden Grundstücke erhalten keine unmittelbaren Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zu der neuen Bundesfernstraße. Für entfallene rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitig Ersatz geschaffen. An anderen Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden, soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallene rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

5. EINFRIEDUNGEN

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener, der Bau neuer Einfriedungen werden vom jeweiligen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarun-

gen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

6. GEWÄSSER UND WASSERLÄUFE

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Wasserläufe wird zu Lasten des Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der BAB bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Kreuzungsbauwerk beim nach Landesrecht Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vermerkt ist.

7. KREUZENDE LEITUNGEN

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u.ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Planfeststellungsrichtlinien 2015, Nr. 33). Die Kostenlast für das Verlegen dieser Leitungen ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu regeln. Bei Verlegung einer leitungsführenden Straße trägt der Leitungsbetreiber nach § 72 III TKG die Umverlegungskosten.

8. KURZBEZEICHNUNGEN

Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
DEGES	=	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
LKr	=	Landkreis
Gem.	=	Gemeinde
Gemkg.	=	Gemarkung
Flst.Nr.	=	Flurstücknummer
DN	=	Nennweite in mm
BW	=	Bauwerk
I.H.	=	lichte Höhe
I.W.	=	lichte Weite
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz